



Brüssel, den 15.11.2023
C(2023) 7737 final

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 15.11.2023

**gemäß Artikel 3a der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 – Königreich der Niederlande –
Zertifizierung der Nederlandse Aardolie Maatschappij B.V. als
Gasspeicheranlagenbetreiber für UGS Norg**

(NUR DER NIEDERLÄNDISCHE TEXT IST VERBINDLICH)

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 15.11.2023

**gemäß Artikel 3a der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 – Königreich der Niederlande –
Zertifizierung der Nederlandse Aardolie Maatschappij B.V. als
Gasspeicheranlagenbetreiber für UGS Norg**

(NUR DER NIEDERLÄNDISCHE TEXT IST VERBINDLICH)

I. VERFAHREN

Am 31. August 2023 hat die Kommission von der Behörde für Verbraucher und Märkte (im Folgenden „ACM“) die Mitteilung über eine vorläufige Entscheidung zur Zertifizierung der Nederlandse Aardolie Maatschappij B.V. als Betreiber der Gasspeicheranlage UGS Norg erhalten.

Nach Artikel 3a der Verordnung (EG) Nr. 715/2009¹ in der durch die Verordnung (EU) 2022/1032² geänderten Fassung (im Folgenden „Gasverordnung“) muss die Kommission den übermittelten Entwurf der Entscheidung prüfen und der Bescheinigungsbehörde innerhalb von 25 Arbeitstagen ihre Stellungnahme hinsichtlich der Vereinbarkeit mit Artikel 3a der Gasverordnung übermitteln.

II. BESCHREIBUNG DES MITGETEILTEN ENTSCHEIDUNGSENTWURFS

Die Nederlandse Aardolie Maatschappij B.V. (NAM) betreibt im Rahmen der Groningen-Struktur die zwei Gasspeicheranlagen Grijpskerk (23,85 TWh) und Norg (59,3 TWh).

Das Kerngeschäft der NAM ist die Exploration und Förderung von Erdöl und Erdgas in den Niederlanden, sowohl im Onshore- als auch im Offshore-Bereich. NAM deckt 75 % des Erdgasbedarfs niederländischer Haushalte und Unternehmen.

NAM ist die juristische Person, die die Speicherfunktion wahrnimmt und für die Verwaltung von UGS Norg verantwortlich ist. Sie speichert dort seit 1997 Gas. Nach Angaben der NAM spielt UGS Norg für die Energieversorgung zu einer Zeit, in der das täglich erzeugte und importierte Gas die Nachfrage nicht decken kann, eine entscheidende Rolle. UGS Norg wird ausschließlich von GasTerra B.V. genutzt.

NAM ist Inhaber der Speichergenehmigung für UGS Norg und beantragt die Zustimmung zum Speicherplan von UGS Norg. Darüber hinaus ist NAM gemäß der Dienstleistungsvereinbarung zwischen NAM und GasTerra über UGS Norg Betreiber des Gasspeichers Norg.

UGS Norg trägt zur Erfüllung der Speicherbefüllungspflichten des niederländischen Staates gemäß der Verordnung (EU) 2017/1938 über die sichere Gasversorgung bei.

Eigentumsverhältnisse, Lieferbeziehungen und sonstige Geschäftsbeziehungen

¹ Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005. ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 36.

² Verordnung (EU) 2022/1032 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2022 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/1938 und (EG) Nr. 715/2009 im Hinblick auf die Gasspeicherung. ABl. L 173 vom 30.6.2022, S. 17.

Die Anteile der NAM werden zu 50 % von Shell Nederland B.V. (einer 100%igen Tochtergesellschaft der Shell plc) und zu 50 % von ExxonMobil Holding Company Holland LLC (einer 100%igen Tochtergesellschaft der ExxonMobil Corp) gehalten. Shell Nederland B.V. ist zudem satzungsmäßiger Geschäftsführer der NAM.

Die Anteilseigner der NAM sind auch Anteilseigner von GasTerra, dem alleinigen Nutzer der Speicheranlage UGS Norg. Die ACM kommt daher zu dem Schluss, dass die Anteilseigner der NAM ein explizites Interesse an der Befüllung und Nutzung der Speicheranlage UGS Norg haben und daher kein Risiko für die Gasversorgungssicherheit besteht.

Darüber hinaus hat die ACM analysiert, wie die Kontrolle über NAM und UGS Norg ausgeübt wird, um mögliche Risiken für die Energieversorgungssicherheit oder die wesentlichen Sicherheitsinteressen der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaats zu ermitteln.

Die ACM stellte fest, dass sich aus den Handlungen der Personen, die in ihrer jeweiligen Eigenschaft endgültige Entscheidungen über die Speicheranlage UGS Norg treffen können, keine negativen Anreize für die Befüllung der Speicheranlage ergeben können.

UGS Norg ist Teil der Groningen-Konzession, in deren Rahmen EBN B.V. auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung als Rechtsnachfolger der staatlichen Bergwerke fungiert. Mit der Kooperationsvereinbarung wurde die Groningen Maatschap (Partnerschaft) gegründet, an der EBN mit 40 % und NAM mit 60 % beteiligt sind. Mit der Verwaltung der Maatschap ist der Verwaltungsrat (Board of Governors) betraut, der für jedes Kalenderjahr den Plan für die Gas-Exploration und -Förderung erstellt und Entscheidungen über die Speicherung von Gas in der Speicheranlage UGS Norg sowie über den Verkauf von Gas trifft.

Nach Ansicht der ACM ist die Kontrolle von EBN über NAM und UGS Norg nicht mit einem Risiko für die Gasversorgung der Europäischen Union verbunden. Das Ministerium für Wirtschaft und Klimapolitik hält 100 % der Anteile an EBN.

Rechte und Pflichten der Union oder des Königreichs der Niederlande gegenüber einem Drittland

Die ACM stellt fest, dass weder die Behörde noch NAM-Risiken für die Versorgungssicherheit auf nationaler, regionaler oder Unionsebene ermittelt haben, die sich unter anderem aus den völkerrechtlichen Rechten und Pflichten der Union oder den Rechten und Pflichten des Königreichs der Niederlande gegenüber einem Drittland ergeben könnten. Die ACM und NAM haben keine Rechte und Pflichten ermittelt, die sich auf die Tätigkeiten von UGS Norg auswirken könnten.

Sonstige besondere Gegebenheiten und Umstände

Der ACM zufolge gibt es keine besonderen Gegebenheiten und Umstände, die ein Risiko für die Gasversorgungssicherheit darstellen könnten und zusätzlich zu den bereits genannten Informationen zu nennen sind.

Entscheidungsentwurf der Bescheinigungsbehörde

Die ACM gelangt daher zu dem Schluss, dass NAM als Speicheranlagenbetreiber für die Gasspeicheranlage UGS Norg gemäß Artikel 3a der Gasverordnung zertifiziert werden kann.

III. ANMERKUNGEN

Gemäß Artikel 3a der Gasverordnung müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass jeder Speicheranlagenbetreiber, einschließlich jedes Speicheranlagenbetreibers, der von einem Fernleitungsnetzbetreiber kontrolliert wird, entweder von der nationalen Regulierungsbehörde oder einer anderen vom betreffenden Mitgliedstaat nach dem in der Gasverordnung festgelegten Verfahren benannten zuständigen Behörde zertifiziert wird.

Bei der Prüfung der potenziellen Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit in der Union muss die Bescheinigungsbehörde eine Reihe von Risiken gemäß Artikel 3a Buchstaben a bis d der Gasverordnung berücksichtigen. Insbesondere sollten alle Eigentumsverhältnisse, Lieferbeziehungen oder sonstigen Geschäftsbeziehungen, die Drittländer betreffen und negative Auswirkungen auf die Anreize und die Fähigkeit zur Befüllung unterirdischer Speicheranlagen haben könnten, von der Bescheinigungsbehörde umfassend analysiert werden.

Die ACM hat eine vorläufige Entscheidung über die Zertifizierung der NAM erlassen. Die ACM (Behörde für Verbraucher und Märkte) ist die nationale Regulierungsbehörde. Mit Schreiben vom 5. Dezember 2022 forderte der Minister für Klima und Energie die ACM auf, die in Artikel 3a der Gasverordnung genannte Zertifizierungsaufgabe zu übernehmen. Die ACM erfüllt somit die Bedingungen aus Artikel 3a Absatz 1 der Gasverordnung und ist für die Entscheidung über die Zertifizierung zuständig.

Die Kommission teilt die Auffassung der ACM, dass sich aus den Eigentumsverhältnissen oder der Kontrolle über die Speicheranlage UGS Norg kein Risiko für die Sicherheit der Gasversorgung ergibt. Die Kommission nimmt die Erklärungen der ACM zur Kenntnis, wonach, nach ihrer Kenntnis für UGS Norg (direkt oder indirekt) keine Verpflichtungen oder Zusagen gegenüber Drittländern bestehen. Darüber hinaus hat die Kommission in Anbetracht der vorstehenden Ausführungen zu den Eigentumsverhältnissen und zur Kontrolle über NAM und unter Berücksichtigung der genannten Erklärungen der ACM keine Kenntnis von Rechten oder Pflichten der Union oder des Königreichs der Niederlande gegenüber einem Drittland, die den Betrieb von UGS Norg beeinflussen und hinsichtlich eines Risikos für die Energieversorgungssicherheit Anlass zu Bedenken geben. Nach den vorliegenden Informationen geben auch die Eigentumsverhältnisse des einzigen Nutzers von UGS Norg, GasTerra B.V., keinen Anlass zu Bedenken in Bezug auf die Versorgungssicherheit.

Die Kommission hat die Informationen in der von der ACM übermittelten vorläufigen Entscheidung über die Zertifizierung der NAM als Speicheranlagenbetreiber für UGS Norg geprüft und folgenden Aspekten Rechnung getragen:

- Die Eigentumsverhältnisse und Kontrolle der NAM und deren Geschäftsbeziehungen haben keine negativen Auswirkungen auf die Anreize und die Fähigkeit der NAM, die unterirdische Gasspeicheranlage UGS Norg zu befüllen. Die ACM hat die Eigentumsverhältnisse und die Kontrolle über NAM überprüft und dabei keine Hinweise auf Risiken für die Gasversorgungssicherheit auf nationaler, regionaler oder Unionsebene festgestellt;
- es wurde kein Risiko für die Versorgungssicherheit aufgrund von Pflichten oder Zusagen der Union gegenüber Drittländern ermittelt;
- es wurde kein Risiko für die Versorgungssicherheit aufgrund von Pflichten oder Zusagen des Königreichs der Niederlande gegenüber Drittländern ermittelt und

- es liegen keine besonderen Gegebenheiten und Umstände vor, die negative Auswirkungen auf die Anreize und die Fähigkeit der NAM haben könnten, die unterirdische Gasspeicheranlage UGS Norg zu befüllen.

Die Kommission ist daher der Auffassung, dass aufgrund der Eigentumsverhältnisse der NAM und Pflichten gegenüber Drittländern oder anderer besonderer Gegebenheiten und Umstände kein Risiko für die Gasversorgungssicherheit besteht.

IV. SCHLUSSFOLGERUNG

Gemäß Artikel 3a Absatz 7 der Gasverordnung muss die ACM der Kommission die endgültige Zertifizierungsentscheidung übermitteln.

Gemäß Artikel 3a Absatz 10 der Gasverordnung muss die ACM die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen aus Artikel 3a Absätze 1 bis 4 durch NAM kontinuierlich überwachen. Stellt die ACM fest, dass eine geplante Änderung hinsichtlich der Rechte an oder der Einflussnahme auf NAM zu einem Verstoß gegen die Anforderungen von Artikel 3a Absätze 1 bis 3 führen könnte, so muss sie ein Zertifizierungsverfahren zur Neubewertung der Einhaltung der Anforderungen einleiten.

Die Stellungnahme der Kommission zur vorliegenden Mitteilung berührt nicht etwaige Stellungnahmen, die sie gegenüber Regulierungsbehörden von Mitgliedstaaten zu anderen übermittelten Maßnahmenentwürfen in Bezug auf die Zertifizierung oder gegenüber für die Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften zuständigen nationalen Behörden in Bezug auf die Vereinbarkeit von Umsetzungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten mit dem EU-Recht abgibt.

Die Kommission wird diese Stellungnahme auf ihrer Website veröffentlichen. Sie betrachtet die hierin enthaltenen Informationen nicht als vertraulich. Die ACM wird gebeten, der Kommission innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang dieses Schreibens unter Angabe von Gründen mitzuteilen, ob dieses Dokument ihrer Ansicht nach gemäß EU- und nationalen Rechtsvorschriften über das Geschäftsgeheimnis vertrauliche Informationen enthält, die vor der Veröffentlichung unkenntlich gemacht werden sollten.

Brüssel, den

*Für die Kommission
Kadri SIMSON
Mitglied der Kommission*